

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S.786), in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1, sowie Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46) mit dem Stand der Berichtigung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 180), in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011(BGBl I S.1509), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer Sitzung vom 21.06.2012 nachstehende Ortssatzung beschlossen:

Satzung zur Änderung von Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen in Bebauungsplänen im Ortsbezirk Auringen

Art. 1

1. Der Bebauungsplan Auringen 1969/01 „Hopfengarten“, beschlossen als Satzung am 15.08.1968, öffentlich bekannt gemacht am 22.05.1969, wird wie folgt geändert:

- a. Sätze 2 und 3 der Nr. 7 der textlichen Festsetzungen werden gestrichen.
- b. Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt durch eine Nr. 10 - Regelung zur Gestaltung von Drempeln - und eine Nr. 11 - Regelung zur Gestaltung von Gauben -.
- c. Die Regelung zur Gestaltung von Gauben erhält den Wortlaut wie im nachfolgenden Art. 2 ausgeführt.
- d. Die Regelung zur Gestaltung von Drempeln erhält den Wortlaut wie im nachfolgenden Art. 3 ausgeführt.

2. Der Bebauungsplan Auringen 1969/02 „Hohenweg“ beschlossen als Satzung am 15.08.1968, öffentlich bekannt gemacht am 22.05.1969, wird wie folgt geändert:

- a. Sätze 2 und 3 der Nr. 7 der textlichen Festsetzungen werden gestrichen.
- b. Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt durch eine Nr. 9 - Regelung zur Gestaltung von Drempeln- und eine Nr. 10 - Regelung zur Gestaltung von Gauben-.
- c. Die Regelung zur Gestaltung von Gauben erhält den Wortlaut wie im nachfolgenden Art. 2 ausgeführt.
- d. Die Regelung zur Gestaltung von Drempeln erhält den Wortlaut wie im nachfolgenden Art. 3 ausgeführt.

3. Der Bebauungsplan Auringen 1969/03 „Weinberg“ beschlossen als Satzung am 15.08.1968, öffentlich bekannt gemacht am 22.05.1969, wird wie folgt geändert:

- a. Halbsatz 2 der Nr. 7a und Halbsatz 2 sowie Satz 3 der Nr. 7 b der textlichen Festsetzungen werden gestrichen.
- b. Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt durch eine Nr. 9 - Regelung zur Gestaltung von DREMPeln - und eine Nr. 10 - Regelung zur Gestaltung von Gauben-.
- c. Die Regelung zur Gestaltung von Gauben erhält den Wortlaut wie im nachfolgenden Art. 2 ausgeführt.
- d. Die Regelung zur Gestaltung von DREMPeln erhält den Wortlaut wie im nachfolgenden Art. 3 ausgeführt.

4. Der Bebauungsplan Auringen 1972/01 „Neuhohl“, beschlossen als Satzung am 16.12.1971, öffentlich bekannt gemacht am 04.08.1972, wird wie folgt geändert:

- a. Satz 2 der Nr. 4 und Sätze 2 und 3 der Nr. 7 der textlichen Festsetzungen werden gestrichen.
- b. Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt durch eine Nr. 9 - Regelung zur Gestaltung von DREMPeln - und eine Nr. 10 - Regelung zur Gestaltung von Gauben-.
- c. Die Regelung zur Gestaltung von Gauben erhält den Wortlaut wie im nachfolgenden Art. 2 ausgeführt.
- d. Die Regelung zur Gestaltung von DREMPeln erhält den Wortlaut wie im nachfolgenden Art. 3 ausgeführt.

5. Der Bebauungsplan Auringen 1973/01 „Wohngebiet Raiffeisenstraße“ beschlossen als Satzung am 16.12.1971, öffentlich bekannt gemacht am 03.04.1973, wird wie folgt geändert:

- a. Die Regelung in den textlichen Festsetzungen zur „DREMPelhöhe“ (ohne Nr.) wird vollständig gestrichen, bei der Regelung zur „Dachform“ (ohne Nr.) werden die Wörter „ohne Dachaufbauten“ gestrichen.
- b. Die textlichen Festsetzungen werden nach dem Satz: „Die eingetragene Firstrichtung ist verbindlich“ ergänzt durch eine Nr. 3 - Regelung zur Gestaltung von DREMPeln- und eine Nr. 4 - Regelung zur Gestaltung von Gauben-.
- c. Die Regelung zur Gestaltung von Gauben erhält den Wortlaut wie im nachfolgenden Art. 2 ausgeführt.
- d. Die Regelung zur Gestaltung von DREMPeln erhält den Wortlaut wie im nachfolgenden Art. 3 ausgeführt.

6. Der Bebauungsplan Auringen 1982/01 „Auf den Erlen“ beschlossen als Satzung am 19.11.1981, öffentlich bekannt gemacht am 08.07.1982, wird wie folgt geändert:

- a. Satz 2 der Nr. B 1.1 der textlichen Festsetzungen wird gestrichen.

- b. Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt durch eine neue Nr. B. 1. 2. überschrieben mit „Gestaltung von DREMPeln“ und eine Nr. B.1.3. , überschrieben mit„Gestaltung von Gauben“.
- c. Die Regelung zur Gestaltung von Gauben erhält den Wortlaut wie im nachfolgenden Art. 2 ausgeführt.
- d. Die Regelung zur Gestaltung von DREMPeln erhält den Wortlaut wie im nachfolgenden Art. 3 ausgeführt.
- e. Die bisherige Nr. B. 1.2. „Garagen“ wird zu Nr. B.1.4.

Art. 2

Die in den textlichen Festsetzungen der in Art . 1 Nr. 1 - 6 bezeichneten Bebauungspläne zu ergänzende Regelung zur Gestaltung von DREMPeln lautet:

„DREMPel sind zulässig bis höchstens 0,90 m. Die DREMPelhöhe wird gemessen in der Flucht der Außenwand zwischen deren Schnittpunkten mit der Oberkante der obersten Geschoss -decke (Fertigfußboden) und der Dachhaut. Die maximale DREMPelhöhe ist über mindestens zwei Drittel der Außenwandlänge einzuhalten.“

Art. 3

Die in den textlichen Festsetzungen der in Art . 1 Nr. 1 - 6 bezeichneten Bebauungspläne zu ergänzende Regelung zur Gestaltung von Gauben lautet:

- „a. Gauben sind nur zulässig, wenn die Mindestdachneigung des Hauptdaches bei Satteldächern 30 ° und bei Walmdächern 25 ° beträgt. Abweichend davon können Gauben auch zugelassen werden, wenn die Firsthöhe des Hauptdaches mindestens 3,00 m beträgt, gemessen von Oberkante Fertigfußboden Dachgeschoss bis Oberkante Dachhaut.
- b. Bei Reihenhäusern sind Gauben in Form, Größe und Gestaltung einheitlich auszubilden.
- c. Als Gaubenformen sind nur Schleppdach- und Satteldachgauben zulässig.
- d. Die Länge aller Gauben einer Dachseite darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Gebäudelänge betragen, wobei eine Gaube im Außenmaß höchstens 3,50 m lang sein darf.
- e. Die maximale Gaubenhöhe beträgt bei Schleppdachgauben 2,50 m und bei Satteldachgauben 3,50 m, gemessen am höchsten Punkt, wobei die Gaubenhöhe in der Flucht der Außenwand zwischen deren Schnittpunkten mit der Oberkante der obersten Geschossdecke (Fertigfußboden) und der Dachhaut gemessen wird.
- f. Der Abstand der Gauben zum Dachfirst des Hauptdaches gemessen in der Vertikalen vom höchsten Punkt der Gaube, hat mindestens 0,50 m zu betragen.
- g. Der Abstand der Gauben zur Dachtraufe des Hauptdaches gemessen in der Vertikalen vom tiefsten Punkt der Gaube, hat mindestens 0,50 m zu betragen.
- h. Gauben dürfen die Traufe nicht unterbrechen.

- i. Der Abstand der Gauben vom Ortgang, Graten und Kehlen hat mindestens 1,50 m zu betragen.
- j. Bei Reihen- bzw. Doppelhäusern hat der Abstand der Gauben von der jeweiligen Nachbargrenze bzw. Nachbargebäuden mindestens 1,25 m zu betragen.
- k. Austritte vor Dachgauben sowie hinter die Dachhaut zurückgesetzte Außenwände sind nur zulässig, wenn die vorgelagerten Brüstungen und Umwehrungen mit ihrer Höhe die anschließende Dachhaut nicht überragen.
- l. Die vorderen Ansichtsflächen von Dachgauben sind zu mindestens drei Viertel als Verglasung auszubilden.
- m. Die Gaubenwangen sind geschlossen auszubilden. Zulässige Oberflächenmaterialien sind nur Zinkblech, Kupferblech, Putz und Faserzementplatten.
- n. Die Dachdeckung der Dachflächen von Dachgauben ist im gleichen Material wie das Hauptdach oder in Zinkblech auszubilden.“

Art. 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 20.9. 2012

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden



Dr. Müller
Oberbürgermeister

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN
 STADTPLANUNGSAMT

16. Okt. 2012

61					
Sekr.	01	02	03	04	
b.R.	z.w.V.	z.K.	WV	z.d.A.	
Termin					

LANDESHAUPTSTADT

WIESBADEN

†††

**Öffentliche Bekanntmachung
 der Landeshauptstadt Wiesbaden**

**Inkrafttreten der „Satzung zur Änderung
 von Festsetzungen über die äußere Gestal-
 tung baulicher Anlagen in Bebauungsplä-
 nen im Ortsbezirk Auringen“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Lan-
 deshauptstadt Wiesbaden hat am 21.06.2012
 mit Beschluss Nr. 0313 die „Satzung zur Än-
 derung von Festsetzungen über die äußere
 Gestaltung baulicher Anlagen in Bebauungs-
 plänen im Ortsbezirk Auringen“ beschlossen.
 Durch diese Satzung werden dachgestalte-
 rische Festsetzungen in den rechtsverbind-
 lichen Bebauungsplänen

- Auringen 1969/01 „Hopfengarten“
- Auringen 1969/02 „Hohenweg“
- Auringen 1969/03 „Weinberg“
- Auringen 1972/01 „Neuhohl“
- Auringen 1973/01 „Wohngebiet Raiffeisen-
 straße“
- Auringen 1982/01 „Auf den Erlen“

geändert.

Die von der Stadtverordnetenversammlung
 beschlossene Satzung mit den damit einher-
 gehenden Änderungen der bezeichneten Be-
 bauungspläne wird hiermit öffentlich bekannt
 gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die
 Satzung in Kraft.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jeder-
 mann die „Satzung zur Änderung von Festset-
 zungen über die äußere Gestaltung baulicher
 Anlagen in Bebauungsplänen im Ortsbezirk
 Auringen“ samt Begründung und die durch
 diese Satzung geänderten Bebauungspläne
 Auringen 1969/01 „Hopfengarten“, Auringen
 1969/02 „Hohenweg“, Auringen 1969/03
 „Weinberg“, Auringen 1972/01 „Neuhohl“,
 Auringen 1973/01 „Wohngebiet Raiffeisen-
 straße“, Auringen und 1982/01 „Auf den Erlen“
**im Verwaltungsgebäude – Stadtplanungs-
 amt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189
 Wiesbaden, Gebäude B, OG 2, Zimmer B
 272, während der allgemeinen Dienststunden
 (montags, dienstags, donnerstags von 8.00
 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr –
 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
 einsehen und über deren Inhalt Auskunft ver-
 langen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Form-
 vorschriften sowie Mängel der Abwägung sind
 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines
 Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich ge-
 genüber dem Magistrat der Landeshauptstadt
 Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gustav-Stre-
 semann-Ring 15, 65189 Wiesbaden geltend
 gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die
 Verletzung oder den Mangel begründen soll,
 ist darzulegen.

Wiesbaden, den 20.09.2012

Landeshauptstadt Wiesbaden
 Der Magistrat

Dr. Helmut Müller
 Oberbürgermeister

www.wiesbaden.de